

Stenographischer Bericht.

34. (nicht öffentliche) Sitzung des steiermärkischen Landtages.

V. Periode.

4. März 1936.

Inhalt:

Personalien: Abwesenheitsanzeige des Abg. Koch ( 262 ).

Regierungsvorlagen: Mitteilung des Vorsitzenden über die erfolgte Zuweisung der eingebrachten Regierungsvorlagen, Beilagen Nr. 111, 113, 116 und 117 ( 262 ).

Tagesordnung: Erstellung durch die Punkte 1 - 4 der Verhandlungen ( 263 ).

Verhandlungen: 1.) Mündlicher Bericht des FINANZ-AUSSCHUSSES und des VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934, über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 113, über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 17. Juli 1930, LGBI. Nr. 21/1931, in der Fassung des Gesetzes vom 9. Mai 1934, LGBI. Nr. 68, betreffend die Errichtung einer Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark.-

Berichterstatter Dr. K a r n e r ( 263 ). -  
Annahme des Antrages ( 264 ).

2.) Mündlicher Bericht des FÜRSORGE-, GEMEINDE- und VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934, über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 116, über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1936 durch die Stadtgemeinde

Graz.-

Berichterstatter Dr. G o r b a c h (264). -  
Annahme des Antrages ( 265).

- 3.) Mündlicher Bericht des FÜRSORGE-, GEMEINDE- und VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934, über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 117, über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1936.-

Berichterstatter Dr. G o r b a c h (265). -  
Annahme des Antrages ( 266).

- 4.) Mündlicher Bericht des FINANZ-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934, über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 111, über den Entwurf eines Gesetzes über die Verleihung des Titels und Charakters eines höheren Dienstpostens an öffentlich-rechtliche Staatsbedienstete unter der Diensthöheit des Landes und an öffentlich-rechtliche Bedienstete der Ortsgemeinden und autonomen Bezirke (Ortsgemeindenverbände) sowie über Bezugskürzungen der Dienstnehmer des Landes.-

Berichterstatter Dr. E n g e (266). -  
Annahme des Antrages ( 267).

=====

Präsident P i r c h e g g e r eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 45 Minuten.

P r ä s i d e n t : Entschuldigt hat sich Herr Abg. Koch.

Ich habe folgende Zuweisungen an die Ausschüsse vorgenommen:

Beilage Nr. 111 dem Finanz-Ausschusse,

Beilage Nr. 113 dem Finanz-Ausschusse gemeinsam mit dem

Volkswirtschaftlichen Ausschusse und die

Beilagen Nr. 116 und 117 dem Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusse.

Die Ausschüsse haben ihre Beratungen bereits gestern vorgenommen, so daß ich heute in der Lage bin, dem hohen Landtage zur begutachtenden Sitzung folgende Tagesordnung in Vorschlag zu bringen: (Verliest die einzelnen Punkte der Verhandlungen. - Siehe Inhaltsverzeichnis.)

Wird gegen diesen meinen Vorschlag ein Einwand erhoben? (Nach einer Pause) Es ist nicht der Fall. Die Gegenstände stehen daher zur Behandlung.

Punkt 1 ist der mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses und des Volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934, über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 113, über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 17. Juli 1930, LGBI. Nr. 21/1931, in der Fassung des Gesetzes vom 9. Mai 1934, LGBI. Nr. 68, betreffend die Errichtung einer Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. K a r n e r.

Berichterstatter Dr. K a r n e r: Hohes Haus! Es steht zur Behandlung die Beilage Nr. 113, der Entwurf des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 17. Juli 1930, LGBI. Nr. 21/1931, in der Fassung des Gesetzes vom 9. Mai 1934, LGBI. Nr. 68, betreffend die Errichtung einer Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark.

Das Gesetz ist ausserordentlich kurz. Es enthält meritorisch nur einen Paragraphen, welcher bestimmt, daß die Bestimmungen der §§ 3 - 12 des derzeit in Geltung stehenden Landes-Hypothekenanstalts-Gesetzes gestrichen werden und zwar deshalb, weil dieselben Bestimmungen, welche wir in diesen Paragraphen vorfinden, ohnehin in den Satzungen der Landes-Hypothekenanstalt enthalten sind. Die Streichung dieser Bestimmungen hat auch den Zweck, daß durch die Abänderung des Gesetzes, die mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende Aktivierung des Pfandbrief- und Kommunalobligationengeschäftes seinerzeit notwendig sein wird, eine wesentliche Erleichterung dadurch eintritt, daß die betreffenden Bestimmungen herausgenommen und lediglich in den Satzungen verankert werden, welche auf Grund des heute zu fassenden Beschlusses ohne weiters durch die Landesregierung im Einvernehmen mit der Bundesregierung abgeändert werden können.

Der Finanz-Ausschuß gemeinsam mit dem Volkswirtschaftli-

chen Ausschuss hat diesen Gesetzentwurf beraten und stellt den Antrag, ein zustimmendes Gutachten abzugeben.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

P r ä s i d e n t : Punkt 2,

Mündlicher Bericht des FÜRSORGE-, GEMEINDE- und VERFASSUNGS-AUS-  
SCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Ab-  
satz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934, über die eingebrachte Re-  
gierungsvorlage, Beilage Nr. 116, über den Entwurf eines Gesetzes,  
betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Gemeindezuschlägen  
zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1936 durch  
die Stadtgemeinde Graz.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. G o r b a c h .

Berichterstatter Dr. G o r b a c h : Der gemäß § 29, Absatz 4, der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz mit der einstweiligen Besorgung der Geschäfte des Gemeindetages betraute Stadtrat hat mit Sitzungsbeschluß vom 28. Dezember 1935 den Haushaltsplan für das Verwaltungsjahr 1936 genehmigt.

Die vom Stadtrat genehmigten Ansätze der einzelnen Titel des Haushaltsplanes 1936 ergeben ein Gesamterfordernis

von ..... 22.049.490 S

und eine Gesamtbedeckung von ..... 20,809.450 "

so daß der Haushaltsplan mit einem unbedeckten Ab-

gang von ..... 1,240.040 S

abschließt.

Dieser nach dem Haushaltsplan sich ergebende Abgang wird

noch eine Erhöhung um ..... 200.000 S

auf ..... 1,440.040 S

erfahren, weil inzwischen mit dem Landesgesetz Nr. 1 vom Jahre 1936 die Anteilsberechtigung der Landeshauptstadt Graz am Ertrag des Landeszuschlages zu den Übertragungsgebühren des Bundes aufgehoben wurde.

Der unbedeckte Abgang soll nach dem Beschlusse des Stadtrates durch rücksichtslose Ausgabenkürzungen und durch den Ausbau bestehender Gemeindeabgaben und Einführung neuer Gemeindeabgaben beseitigt werden.

Von der im Haushaltsplan vorgesehenen Gesamtbedeckung entfällt der Betrag von 5,910.000 S auf das Erträgnis der vom Stadtrat für das Verwaltungsjahr 1936 beschlossenen Gemeindezuschläge für die Landesrealsteuern im Ausmasse von 400 vom Hundert.

Zur Einhebung dieser Gemeindezuschläge ist nach den einschlägigen Bestimmungen der Landesrealsteuergesetze die Ermächtigung durch ein Landesgesetz erforderlich, die mit dem vorstehenden Gesetzentwurf erteilt wird.

Der § 1 des Gesetzes lautet: (Verliet den § 1 des Gesetzentwurfes, Beilage Nr. 116.)

Dieses Gesetz soll nach § 2 mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1936 in Kraft treten.

Der Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß hat sich zu diesem Gesetze zustimmend geäußert; ich bitte daher um Annahme.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

P r ä s i d e n t : Punkt 3 ist der mündliche Bericht des FÜRSORGE-, GEMEINDE- und VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934, über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 117, über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1936.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. G o r b a c h .

Berichterstatter Dr. G o r b a c h : Das weitere Gesetz, über das ich zu berichten habe, betrifft die Bewilligung zur Einhebung von Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1936.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll 276 Ortsgemeinden, die im Verwaltungsjahre 1936 zur teilweisen Deckung ihrer Erfordernisse Gemeindezuschläge zu den Landes-Realsteuern im Ausmasse von mehr als 200 vom Hundert benötigen, im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Landesrealsteuergesetze die landesgesetzliche Ermächtigung zur Einhebung dieser Gemeindezuschläge erteilt werden.

Die Gesetzesvorlage enthält die Zuschlagshundertsätze jener Ortsgemeinden, deren Ansuchen um Zuschlagsbewilligung bereits spruchreif sind. Eine Reihe anderer Gemeinden können heute hier noch nicht behandelt werden. Obwohl sie mehr als 200 % Gemeindezuschläge bei der Landeshauptmannschaft beantragt haben, konnten sie nicht in die Gesetzesvorlage aufgenommen werden, denn es kann zweckmässigerweise nicht zugewartet werden, bis die Nachzügler ihre Anträge ebenfalls eingereicht haben. Es soll vorerst hin-

sichtlich jener Gemeinden ein Beschluß gefaßt werden, die bereits so weit Anträge gestellt haben, daß heute hierüber entschieden werden kann.

Die Landesregierung wird, um die Repartierung der Gemeindezuschläge der in die vorstehende Gesetzesvorlage aufgenommenen Ortsgemeinden nicht weiter zu verzögern, für diese restlichen Ortsgemeinden und für vier autonome Bezirke, deren Ansuchen um Bewilligung von Bezirkszuschlägen im Ausmasse von mehr als 200 vom Hundert gleichfalls noch nicht spruchreif sind, in einer eigenen Gesetzesvorlage, die dem Landtage in längstens vier bis sechs Wochen zugehen wird, beantragen.

Die Bewilligung des Gemeindezuschlages für die Landeshauptstadt Graz wird wie bisher in einer eigenen Gesetzesvorlage beantragt.

Ich glaube, ich kann <sup>mir</sup> wohl erübrigen, die einzelnen Ortsgemeinden und die Höhe der Zuschläge aufzuzählen; sie sind aus der Vorlage ersichtlich. Die Höhe der Zuschläge bewegt sich ungefähr im selben Ausmasse wie im Vorjahr, nur scheint die Auswirkung selbstverständlich eine etwas höhere zu sein, weil die Ansätze der Landesgebäudesteuer inzwischen gestiegen sind.

Der Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß hat zu diesem Gesetz ein zustimmendes Gutachten abgegeben. Ich bitte um Annahme.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

P r ä s i d e n t : Punkt 4 ist der mündliche Bericht des FINANZ-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934, über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 111, über den Entwurf eines Gesetzes über die Verleihung des Titels und Charakters eines höheren Dienstpostens an öffentlich-rechtliche Staatsbedienstete unter der Diensthohheit des Landes und an öffentlich-rechtliche Bedienstete der Ortsgemeinden und autonomen Bezirke (Ortsgemeindenverbände) sowie über Bezugskürzungen der Dienstnehmer des Landes.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. E n g e .

Berichterstatter Dr. E n g e : Hoher Landtag! Es ist dem hohen Landtag und auch der breiten Öffentlichkeit bekannt, daß der Bund seinen ursprünglich eingebrachten Voranschlag für das Jahr 1936 wesentlich abgeändert und die frühere Trennung von ordentlichem und ausserordentlichem Voranschlag fallen gelassen hat,

beide zusammengeworfen und eine Reihe von wesentlichen Ersparungen vorgenommen hat. Im Zuge dieser Ersparungen hat der Bund gewisse Gesetze, die die Beamtenschaft hart betroffen haben, beschlossen, wie das Beförderungssperregesetz und die Einführung einer Dienstgebühr, die alle öffentlichen Angestellten betroffen haben. Ausser diesem Gesetz wurde noch das sogenannte Titelgesetz beschlossen, das nur die unter der Diensthoheit des Bundes stehenden Staatsbediensteten betroffen hat. Hoher Landtag! Es ist uns bekannt, daß das Land Steiermark immer darauf Gewicht gelegt hat, die Automatik, die Gleichstellung der Bundes- und Landesangestellten durchzuführen. Daher hat die Landesregierung die Beilage Nr. 111 eingebracht, das Titelgesetz, das die Gleichstellung der unter der Diensthoheit des Landes stehenden Angestellten zum Ausdruck bringen soll. Diese Gleichstellung ist auch aus dienstlichen Gründen notwendig.

Nach dieser Vorlage kann einem öffentlich-rechtlichen Staatsbediensteten unter der Diensthoheit des Landes der Landeshauptmann den Titel und Charakter eines höheren Dienstpostens seines Dienstzweiges verleihen, wobei er zwar nicht höhere Bezüge erhält, aber der Dienstposten, dessen Titel und Charakter ihm verliehen ist, für seine Ernennung gebunden bleibt. Auch hat diese Verleihung des Titels und Charakters eines höheren Dienstpostens die bezugsmässige Grundlage der Ruhegenußbemessung und der Hinterbliebenenbezüge zu bilden. Die Regelung wird im § 6 auch den Ortsgemeinden und autonomen Bezirken in diesem Sinne überlassen.

Ich darf im Namen des Finanz-Ausschusses bei dieser Gelegenheit feststellen, obwohl ich selbst nicht der Kategorie der öffentlichen Angestellten angehöre, sondern Vertreter der freien Berufe bin, daß die vielfach vorkommenden Kürzungen der Angestelltengehälter sich auch für die anderen Berufsstände ungünstig auswirken und daher auch die äusserste Grenze der Kürzungen bereits erreicht ist.

Im Namen des Finanz-Ausschusses habe ich den Antrag zu stellen, das Gutachten zustimmend zu erstellen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

P r ä s i d e n t : Die Tagesordnung ist hiemit erschöpft.

Gestatten Sie mir folgenden Vorschlag, die Ausschuß-Sitzung zur Beschlußfassung über die jetzt beschlossenen Gutachten um 6 Uhr abends und um 7 Uhr abends die beschlußfassende Haussitzung

anzuberaumen mit der Tagesordnung: Beschlußfassung über jene Vorlagen, die von den Ausschüssen in Vorlage gebracht werden. Wird gegen meinen Vorschlag ein Einwand erhoben? (Nach einer Pause) Es ist nicht der Fall.

Ich möchte noch bemerken, daß der Obmannstellvertreter des Ausschusses für kulturelle Angelegenheiten den Wunsch geäußert hat, der Ausschuß möge sich jetzt, nach Schluß der begutachtenden Sitzung, zur Neukonstituierung zusammensetzen. Ich bringe den Mitgliedern des Ausschusses für kulturelle Angelegenheiten dies zur Kenntnis und lade sie ein, in meinem Zimmer nebenan oder, wenn es gewünscht wird, hier im Sitzungssaal, die konstituierende Sitzung vorzunehmen.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

(Schluß der Sitzung um 11 Uhr.)